

# Unterstellungserklärung

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Wohnadresse: \_\_\_\_\_

Club: \_\_\_\_\_

Nachfolgend Athlet/in

## 1. Die/der unterzeichnende Athlet/in verzichtet auf jede Form von Doping.

Als Doping gilt unter anderem das Vorhandensein einer verbotenen Substanz in der Probe der/des Athleten/in. Weiter gilt als Doping die Anwendung oder der Versuch der Anwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode entsprechend der Dopingliste von Swiss Sport Integrity.<sup>1</sup> Eine abschliessende Auflistung der Verstösse gegen die Anti-Doping-Bestimmungen findet sich im Doping-Statut von Swiss Olympic.<sup>2</sup>

2. Die Dopingliste wird jährlich angepasst. Die/der Athlet/in verpflichtet sich, sich regelmässig über die Dopingliste zu informieren. Sie/er ist sich bewusst, dass die Nichtkenntnis der aktuellen Dopingliste die Sanktionierung von Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht ausschliesst.

3. Die/der Athlet/in erklärt sich mit Dopingkontrollen durch die zuständigen Anti-Doping-Organisationen, namentlich durch Swiss Sport Integrity, anlässlich von Wettkämpfen und ausserhalb von Wettkämpfen einverstanden. Die Durchführung dieser Kontrollen richtet sich nach den Ausführungsbestimmungen zum Doping-Statut.<sup>3</sup>

Die/der Athlet/in, die/der sich einer Dopingkontrolle widersetzt, entzieht, deren Zweck vereitelt oder den Versuch eines solchen Verhaltens unternimmt, begeht einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen und wird sanktioniert, wie dies bei einem positiven Befund der Fall wäre.

4. **Die/der Athlet/in, die/der einem Kontrollpool angehört, erklärt sich damit einverstanden, dass spezifische Regeln des Doping-Statuts und dessen Ausführungsbestimmungen betreffend Meldepflicht, Ausnahmegewilligungen zu therapeutischen Zwecken und Rücktritt für ihn Geltung haben.**

Die/der Athlet/in ist sich namentlich bewusst, dass sie/er vollumfänglich dafür verantwortlich ist, dass sämtliche Daten betreffend Meldepflicht vollständig, wahrheitsgetreu und fristgerecht bei Swiss Sport Integrity eintreffen. **Verletzungen der Meldepflicht können im Wiederholungsfall als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gewertet und dementsprechend sanktioniert werden.**

---

<sup>1</sup> Die Dopingliste von Swiss Sport Integrity basiert auf derjenigen der Welt-Anti-Doping-Agentur WADA. Die aktuelle Dopingliste kann unter <https://www.sportintegrity.ch/dopingliste> eingesehen werden.

<sup>2</sup> Das Doping-Statut kann unter <https://www.sportintegrity.ch/doping-statut> eingesehen werden.

<sup>3</sup> Die Ausführungsbestimmungen zum Doping-Statut, namentlich die Ausführungsbestimmungen zu Dopingkontrollen und Ermittlungen ABDE, basieren auf den internationalen Standards der WADA und können unter <https://www.sportintegrity.ch/downloads> eingesehen werden.

5. Die/der Athlet/in unterzieht sich im Falle eines Verstosses gegen Anti-Doping-Bestimmungen den Sanktionen gemäss den Statuten und Reglementen von Swiss Olympic, von Swiss Sport Integrity, Swiss Triathlon sowie der World Triathlon. Sie/er erklärt, diese zu kennen.<sup>4</sup>

**Namentlich nachfolgende Sanktionen, die kumulierbar sind, können gegen die/den Athleten/in ausgesprochen werden.**

- **Sperre mit zeitlicher Beschränkung oder (im Wiederholungsfall) auf Lebenszeit**
- **Verwarnung**
- **Geldbusse**
- **Aberkennung von Wettkampfergebnissen und Preisen**
- **Tragung sämtlicher Verfahrenskosten**
- **Publikation des Entscheids der Disziplinarkammer für Dopingfälle von Swiss Olympic**

6. Die/der Athlet/in anerkennt die ausschliessliche Zuständigkeit von Swiss Sport Integrity und/oder der Disziplinarkammer des Schweizer Sports zur erstinstanzlichen Beurteilung von Verstössen gegen Anti-Doping-Bestimmungen und unterstellt sich ausdrücklich deren Beurteilungskompetenz.

7. Die/der Athlet/in kann gegen den Entscheid von Swiss Sport Integrity Berufung bei der Disziplinarkammer des Schweizer Sports einlegen. Die Entscheide der Disziplinarkammer des Schweizer Sports können vor dem Tribunal Arbitral du Sport (TAS) angefochten werden. Dieses entscheidet endgültig. **Die/der Athlet/in unterstellt sich der ausschliesslichen Zuständigkeit des TAS als Rechtsmittelbehörde im Sinne eines unabhängigen Schiedsgerichts**, unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Anwendbar vor dem TAS sind die Bestimmungen des Code de l'arbitrage en matière de sport.<sup>5</sup>

Unter Vorbehalt einer anders lautenden Vereinbarung wird das Verfahren vor dem TAS in deutscher, französischer oder italienischer Sprache geführt. Falls die Parteien sich nicht auf eine Sprache einigen können, bestimmt das TAS die Verhandlungssprache. Die von den Parteien bezeichneten Schiedsrichter müssen auf der entsprechenden Liste des TAS figurieren und dürfen in keiner Weise im erstinstanzlichen Verfahren involviert gewesen sein.

Ort und Datum: \_\_\_\_\_

Unterschrift des/der Athleten/in: \_\_\_\_\_

Unterschrift der gesetzlichen Vertretung (bei Minderjährigen): \_\_\_\_\_

---

<sup>4</sup> Die entsprechenden Normen können unter <https://www.sportintegrity.ch/verfahrensreglement>, <https://swisstriathlon.ch/ethik> sowie <https://triathlon.org/anti-doping> eingesehen werden.

<sup>5</sup> Diese können unter <http://www.tas-cas.org/> eingesehen werden.